

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

715**Öffentliches Auftragswesen;**

VV zu §§ 44 und 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO); Bekanntgabe zu § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung (Gem-HVO) vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 254)

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377), zuletzt geändert durch Erlass vom 7. November 2016 (StAnz. S. 1513)

Gemeinsamer Runderlass

Der Gemeinsame Runderlass vom 2. Dezember 2015 (Vergabeerlass), zuletzt geändert durch Erlass vom 7. November 2016, wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

In Nr. 1.3 werden folgende Sätze angefügt:

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 HVTG wird bei Freihändiger Vergabe mit mehreren oder in besonderen Ausnahmefällen nur mit einem Unternehmen über den Gegenstand verhandelt. Ein solcher besonderer Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn zuvor durchgeführte Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibungen bzw. Freihändige Vergaben mit oder ohne Interessenbekundungsverfahren kein annehmbares Ergebnis erzielt haben, bei unverschuldeter Dringlichkeit, beim Erfordernis eines besonderen Vertrauensverhältnisses für die Erbringung einer freiberuflichen Leistung, bei der Vergabe öffentlich-rechtlicher Leistungen, für die gesetzliche Gebührenregelungen gelten und eine Vergütungsvereinbarung unzulässig ist oder bei der Vergabe künstlerischer Leistungen. In solchen Fällen reicht es aus, abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 2 HVTG, nicht fünf, sondern nur einen Bieter aufzufordern. Das Vorliegen eines entsprechenden Ausnahmefalles ist zu dokumentieren. Das Gebot der Streuung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HVTG bleibt unberührt.

In Nr. 1.4 wird folgender Satz angefügt:

Ein Interessenbekundungsverfahren kann auch durchgeführt werden, wenn die Auftragswerte nach § 10 Abs. 5 HVTG nicht erreicht werden.

In Nr. 2.1 Buchst. b) wird die Angabe „vobstelle@rpka.hessen.de“ durch „vobstelle@rpks.hessen.de“ ersetzt.

In Nr. 3.4 Buchst. b) wird der Link „http://kmu.kompass-nachhaltigkeit.de“ durch „http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de“ ersetzt.

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Er wird in der HAD veröffentlicht.

Wiesbaden, den 28. August 2017

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
III 4-A – 059c04 # Erl2017

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 8-06b01-02-17/002
**Hessisches Ministerium
der Finanzen**
O 1080 A – 116 – IV 12a
O1080 A-005-110/3
– Gült.-Verz. 432, 434 –

StAnz. 37/2017 S. 882

716**Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive;**

Programme zur beruflichen Bildung

Bezug: Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 18. Mai 2016 (StAnz. S. 578)

Inhaltsverzeichnis**Teil I Richtlinienübersicht**

Präambel

A. Ziele der Förderprogramme

B. Inhalt der Richtlinie

C. zuständige Stellen

Teil II Einzelbestimmungen der Förderprogramme**Förderbereich A: Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen**

1. Nachwuchsgewinnung
2. Ausbildungsplatzförderung
3. Ausbildungsstellen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler
4. Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB)
5. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge
6. Mobilitätsberatungsstellen
7. Bildungskoaches und Nachqualifizierungsberatungsstellen
8. Qualifizierungsscheck

Förderbereich B: Förderung der Systeme und Strukturen der beruflichen Bildung

1. Stärkung der Ausbildungsfähigkeit und -qualität von kleinen Unternehmen
2. Projekte der beruflichen Bildung
3. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten

Teil III Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Förderbestimmungen

B. Bestimmungen bei Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

C. Förderbestimmungen für Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

D. Beihilfenrechtliche Einordnung

E. Inkrafttreten

Teil I Richtlinienübersicht**Präambel**

Die Qualifizierungsoffensive des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) ist dem lebensbegleitenden Lernen im beruflichen Kontext verpflichtet und realisiert hiermit auch die Ziele der Europäischen Strukturfonds.

Zwei Prioritäten stehen im Mittelpunkt der Förderpolitik für den Bereich berufliche Bildung:

- Hessische Jugendliche und Beschäftigte aller Altersgruppen sollen dabei unterstützt werden, berufliche Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben und zu steigern.
- Die Systeme und Strukturen der Aus- und Weiterbildung in Hessen sollen verbessert werden, damit zukunftsfähige, durchlässige und flexible Angebote der beruflichen Qualifizierung zur Verfügung stehen.

Die Hessische Qualifizierungsoffensive besteht deshalb aus den beiden Förderbereichen:

Förderbereich A: Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen**Förderbereich B: Förderung der Systeme und Strukturen der beruflichen Bildung**